

## PREISBLATT – AUSHILFSENERGIE

Gültig ab 01.01.2021

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼ h Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie. Die Versorgung mit Aushilfsenergie endet nach Ablauf von 3 Monaten und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündbar. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als sieben Werktage nach Fälligkeit in Verzug, wird die Belieferung eingestellt.

**Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise:**

Lieferkonditionen	
Arbeitspreis in Ct/kWh	8,10
Grundpreis in EUR/Monat pro Verbrauchsstelle	50,00
+ Netzentgelt, einschließlich - soweit vom Netzbetreiber durchgeführt - dem Entgelt für Messstellenbetrieb	gemäß gültigem Preisblatt des für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreibers
+ Entgelt für den Messstellenbetrieb soweit vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt	gemäß gültigem Preisblatt des für die Verbrauchsstelle zuständigen grundzuständigen Messstellenbetreibers
+ KWK-Umlage	gemäß Veröffentlichung <sup>1)</sup>
+ §19-Umlage	gemäß Veröffentlichung <sup>2)</sup>
+ Offshore-Netzumlage	gemäß Veröffentlichung <sup>3)</sup>
+ AbLaV-Umlage	gemäß Veröffentlichung <sup>4)</sup>
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung
+ Blindarbeitspreis	gemäß abgerechnetem Entgelt für die Kundenanlage zuständigen Netzbetreibers
+ EEG-Umlage	gemäß Veröffentlichung <sup>5)</sup>
+ Stromsteuer	gemäß Stromsteuergesetz derzeit 2,05 Ct/kWh
+ Umsatzsteuer	in der jeweils gesetzlichen Höhe

### Netzentgelte, Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen

Die Preise der Stromlieferung erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1:1 an die Kunden weiterberechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu beziehungsweise entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- und Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

### StromGVV

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der StromGVV und deren Anwendung. Die StromGVV wird dem Kunden mit Auftragserteilung zugesendet.

<sup>1)</sup> www.netztransparenz.de

(in 2021: für alle kWh: 0,254 Ct/kWh)

<sup>2)</sup> www.netztransparenz.de

(in 2021: für die ersten 1.000.000 kWh pro Jahr: 0,432 Ct/kWh, für alle weiteren kWh: 0,050 Ct/kWh)

<sup>3)</sup> www.netztransparenz.de

(in 2021: für nicht privilegierte Letztverbräucher: 0,395 Ct/kWh)

<sup>4)</sup> www.netztransparenz.de

(in 2021: für alle kWh: 0,009Ct/kWh)

<sup>5)</sup> www.netztransparenz.de

(in 2021: für alle kWh: 6,50 Ct/kWh)